

## Kirchenrecht – Liturgiewissenschaft

May, Georg, *Die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Mainz im Thüringen des späten Mittelalters*. Das Generalgericht zu Erfurt. (Erfurter Theol. Studien, Bd. 2, hrsg. v. Erich Kleineidam und Heinz Schürmann.) Leipzig, St.-Benno-Verlag, 1956. 80, XXIII und 330 S. – Brosch. DM 20,—.

Die in den Erfurter Theologischen Studien 1956 erschienene umfangreiche Abhandlung von Georg May, für welche Vf. durch Prof. Dr. E. Kleineidam den ersten Hinweis und durch Prof. DDr. Klaus Mörsdorf die endgültige Anregung empfing, lag 1954 der Theologischen Fakultät der Universität München als Dissertation zur Erlangung der Würde eines Dr. theol. vor. Sie behandelt ein für die kirchliche Rechtsgeschichte sehr interessantes Thema, das bisher von B. Krusch (1897) und von K. Baumeister (1917) nur gestreift und von J. Feldkamm (1909/10) nur ungenügend untersucht worden war. Da die angeführte zahlreiche Spezialliteratur für das gestellte Thema nur wenig bietet, schöpft Vf. den Stoff hiefür hauptsächlich aus den Quellen selbst. Er benützt vorwiegend ungedruckte, sogar ausnehmend schlecht leserliche Urkunden des Domarchivs Erfurt und weitere ungedruckte Quellen aus anderen Archiven. Daneben zieht er auch die einschlägigen, meist schwer zugänglichen gedruckten Urkunden, Chroniken und Regesten bei.

Der erste Teil der Arbeit schildert die Vorgeschichte und Geschichte des Generalgerichts zu Erfurt im Mittelalter. Mit großem geschichtlichem Verständnis zeigt Vf. auf, welche Voraussetzungen (Ungenügen der Gerichtsbarkeit

der Archidiakone und der bloß für den Einzelfall delegierten erzbischöflichen Richter) zum Entstehen des Erfurter Generalgerichts führten, wie dieses Generalgericht 1312 von dem weitblickenden Erzbischof Peter Aspelt errichtet wurde und wie es sich trotz mancher Wirren bei der Besetzung des Mainzer Erzbischofsstuhls bis zur Reformation ständig weiter entwickelte und immer stärker entfaltete.

Der zweite Teil der Arbeit legt die Zuständigkeit des Generalgerichts, seine Verfassung und sein Verhältnis zu den anderen geistlichen Gerichtshöfen des Erzbistums Mainz, zu den übrigen erzbischöflichen Beamten (Generalkommissar, Weihbischof) und zu der Stadtgemeinde Erfurt dar. Er zeichnet sich durch klare Systematik aus. Urkundlich belegte geschichtliche Begebenheiten werden in großer Zahl zur Veranschaulichung geschickt eingereiht. Immer wird der Unterschied zwischen Rechtssprechung und Verwaltung scharf hervorgehoben, wie er sich selbst in dieser frühen Zeit schon zeigt. Die ganze Darstellung bewegt sich in einer juristisch genauen Fachsprache.

Im Schlußwort werden mit gesundem kritischem Sinn die Vorwürfe gegen das Generalgericht in Erfurt sachlich gewürdigt, wie sie ähnlich auch gegen die anderen geistlichen Gerichte des späten Mittelalters erhoben wurden. Als Mängel bei der Tätigkeit dieser geistlichen Gerichte werden offen zugegeben die Anwendung kirchlicher Strafen im Dienst der Vollstreckung von Urteilen, selbst wenn es sich bloß um die Eintreibung geschuldeter Geldzahlungen und um die Urteile weltlicher Gerichte handelt, und der

damals stark eingerissene Fiskalismus, die Sucht kirchlicher Behörden, aus ihrer Tätigkeit möglichst viel Geld zu schlagen. Dagegen wird das Generalgericht mit Recht verteidigt gegen andere Anklagen seiner Gegner, besonders der weltlichen Fürsten, denen die Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit überhaupt ein Dorn im Auge war. Der geistige Einfluß und die hohe Wertschätzung des vorbildlich arbeitenden Generalgerichts werden demgegenüber gebührend betont.

Die mit Fleiß und Gründlichkeit erarbeitete ausführliche Abhandlung liefert der kirchlichen Rechtsgeschichte einen sehr wertvollen Beitrag zur Erforschung der Anfänge des bischöflichen Offizials sowie der Fortschritte, welche die geistlichen Gerichte des Mittelalters für die ganze Rechtspflege gebracht haben.

München

Karl Weinzierl